

Abänderungen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, wie der das Pensionswesen regelnden Gesetze haben nothwendig geschienen. Auf die Entwürfe hierüber wird sich Ihre Thätigkeit zu erstrecken haben.

Dasselbe gilt von den Vorlagen, welche wegen Beseitigung mehrerer Grundlasten erforderlich sind.

Umfangreiche Vorarbeiten sind in vollem Gange wegen Umgestaltung des bürgerlichen und peinlichen Rechtes und Gerichtsverfahrens, wegen Begründung einer selbstständigen Verfassung der evangelischen Kirche, wegen Verbesserung des gesammten Unterrichtswesens, wegen Revision der Gemeindeverfassung.

Von den seit dem letzten ordentlichen Landtage mit andern Staaten abgeschlossenen Verträgen wird Ihnen gehörige Kenntniß gegeben werden.

Genauere Mittheilung über die zur Vorlage bestimmten Gegenstände wird Ihnen der von Mir hierzu beauftragte Staatsminister nachher eröffnen.

Wie Ich das Bewußtsein in Mir trage, stets aufrichtig bemüht gewesen zu sein, auf verfassungsmäßigem Wege das Staatsleben in gesundem Entwicklungsgange weiter zu führen, so werde Ich dieses Ziel auch fernerhin zu erstreben suchen. Ich rechne dabei auf Ihre Mitwirkung, und glaube, daß durch gegenseitige Verständigung über die hochwichtigen Fragen, welche Gegenstand Ihrer Berathung sein werden, den Erwartungen am besten entsprochen werden wird, welche das Land an die gegenwärtigen Kammern zu stellen berechtigt ist.

Hierauf trug der Herr Staatsminister D. v. d. Pfordten folgende

M i t t h e i l u n g

vor.

Seit dem vor drittelhalb Jahren erfolgten Schlusse des fünften ordentlichen constitutionellen Landtages waren die Stände zweimal zu außerordentlichen Versammlungen berufen, zuerst im Anfange des Jahres 1847, um verschiedene dringende Maaßregeln für die materiellen Bedürfnisse des Landes zu beschließen, sodann aber im Frühjahr des vorigen Jahres, um hauptsächlich einer neuen geistigen Richtung im öffentlichen Leben die gesetzliche Grundlage zu geben. So reichhaltig ist daher der Stoff für die Mittheilung über die Thätigkeit der Regierung theils zum Vollzuge der auf drei Landtagen erlassenen Gesetze und beschlossenen Maaßregeln, theils zur Vorbereitung der umfassenden Vorlagen an den gegenwärtigen Landtag, daß es nothwendig wird, sich hier auf die Hauptgegenstände zu beschränken.

Von der Ermächtigung, die von der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. ausgehenden Gesetze und Anord-

nungen auf die für die hierländischen Gesetze geordnete Weise zu publiciren, hat die Regierung Gebrauch gemacht, indem sie die Reichsgesetze über die Einführung der provisorischen Centralgewalt, über das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der Reichsversammlung zum Schutze der Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, über die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge in dem Gesetz- und Verordnungsblatte verkündet hat. Dasselbe Verfahren würde die Regierung auch bezüglich der deutschen Wechselordnung beobachtet haben, wenn es nicht noch einiger ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen für Sachsen bedürfte. Diese werden den Kammern baldmöglichst vorgelegt werden, damit die Wechselordnung in Sachsen zur festgesetzten Zeit in Kraft treten kann. Hierdurch beseitigt sich die auf dem Landtage 1845 angenommene Wechselordnung, deren Redaction von der aus beiden Kammern gewählten Deputation im Vereine mit den königlichen Commissaren vollendet worden war.

Dagegen hat die Regierung jene Ermächtigung nicht auch auf die Grundrechte des deutschen Volkes ausdehnen zu dürfen geglaubt. Diese bilden einen Theil der zu schaffenden deutschen Verfassung, und die Regierung glaubt daher hierbei die Mitwirkung der Kammern nicht entbehren zu können. Zu diesem Zwecke wird eine besondere Vorlage an dieselben ergehen.

Mit der Neugestaltung der deutschen Gesamtverfassung wird die Fortbildung der sächsischen Verfassung Hand in Hand gehen müssen. Auch hierüber wird eine Vorlage erfolgen.

Zu Beförderung der Justizpflege ist unterm 31. Januar 1847 mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar eine Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe, denen früher mit dem Königreich Preußen, dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Reuß älterer und jüngerer Linie getroffenen gleichlautend, geschlossen worden, wie auch eine solche über Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel mit dem Königreich Baiern unterm 12. December 1846 zu Stande gekommen ist.

Die auf den letzten Landtagen vereinbarten, die Gerechtigkeitspflege betreffenden Gesetze sind, mit Ausnahme derer über das Wechselrecht und über die Schuldhast, in Wirksamkeit getreten.

Die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher ist nunmehr fast in allen Gerichten des Landes vollständig ausgeführt, und es hat daher die im Jahre 1846 deshalb niedergesetzte Commission, unter Verweisung der wenigen für sie noch übrigen Geschäfte an die Appellationsgerichte, unterm 16. December v. J., aufgelöst werden können.

Zum Zwecke durchgreifender Verbesserung der Rechts-